

Geschäftsordnung der Generalversammlung von Volt Österreich

Fassung: 03.10.2026

Artikel 1 Einladung und Beschlussfähigkeit:

(1) Einladung:

- a) Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin per E-Mail sowie durch die internen Kommunikationskanäle.
- b) Vom Vorstand oder einem Sechstel der Mitglieder kann aus dringlichen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wobei die Einladung mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin per E-Mail erfolgen muss. Dringliche Gründe sind insbesondere der Rücktritt aller Vorstandsmitglieder, ein Misstrauensvotum gegen den Bundesparteivorstand, Listenaufstellungen für Wahlen oder der Eintritt der Insolvenzantragspflicht. Die Einladung hat in beiden Fällen die vorläufige Tagesordnung, die Beginnzeit, sowie den Ort zu enthalten.

(2) Beschlussfähigkeit: Die ordentliche Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder beschlussfähig. Die außerordentliche Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Wahlkommission & Versammlungsleitung: Die Generalversammlung wird durch das Sitzungspräsidium geleitet, das zugleich die Aufgaben der Wahlkommission wahrnimmt. Dieses ist zu Beginn der Generalversammlung auf Vorschlag des Bundesparteivorstandes mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung oder via Tusker Voting zu bestätigen. Mitglieder des Bundesparteivorstandes können dem Sitzungspräsidium nicht angehören. Das Sitzungspräsidium kann jederzeit auf Antrag von fünf Mitgliedern mit einer Zweidrittel-Mehrheit abgewählt werden. In diesem Fall ist ein neu zusammengesetztes Sitzungspräsidium auf Vorschlag des Bundesparteivorstandes zu wählen.

Artikel 2 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ist Voraussetzung für das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive (ausg. Rechnungsprüfer) Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht bei geheimen Wahlen wird Online via Tusker Voting ausgeübt.
- (3) Das Stimmrecht bei offenen Wahlen wird via Handzeichen (Präsenz) oder Handzeichen-Button (Online) ausgeübt.
- (4) Die Möglichkeit, live online teilzunehmen ist nach Maßgabe der technischen und budgetären Möglichkeiten zu schaffen.

Artikel 3 Tagesordnung

- (1) **Beschlüsse:** Wirksame Beschlüsse können nur zum korrespondierenden Tagesordnungspunkt gefasst werden (ausgenommen einem etwaigen Tagesordnungspunkt „Allfälliges“, wo keine Beschlüsse zulässig sind).
- (2) **Wahlen:** Wahlen erfordern einen eigenen Tagesordnungspunkt.
- (3) **Zusätzliche TOPs & Reihung:**
 - a) Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung die Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunkts beim Vorstand verlangen. Dieser hat sich (ausg. der Tagesordnungspunkt „Allfälliges“) auf eine der in Art. 6 Abs. 2 der Satzung aufgezählten Beschlusskompetenzen der Generalversammlung zu beziehen. Der Vorstand entscheidet unverzüglich über die diesbezügliche Zulässigkeit des Verlangens und hat diese den Mitgliedern bekanntzugeben. Während der Generalversammlung kann eine Umreihung der Tagesordnungspunkte von der Generalversammlung beschlossen werden. Der Tagesordnungspunkt „Wahl“ kann vom Sitzungspräsidium zur Stimmenauszählung unterbrochen werden. Währenddessen wird die Sitzung mit den weiteren Tagesordnungspunkten fortgesetzt.
- (4) **Unterbrechungen:** Das Sitzungspräsidium kann die Generalversammlung jederzeit für bis zu 30 Minuten unterbrechen.
- (5) **Vertagung und geheime Tagesordnungspunkte:**
 - a) Mitglieder können beantragen, einzelne oder sämtliche zu diesem Zeitpunkt unerledigte Tagesordnungspunkte bzw. Anträge innerhalb eines Tagesordnungspunktes auf die nächste Generalversammlung zu vertagen. Darüber ist nach Zulassung einer allfälligen Contra-Wortmeldung (Gegenrede) sofort abzustimmen. Auf Antrag von Mitgliedern kann die Generalversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Hier sind alle anwesenden Personen, die nicht Parteimitglieder sind, angehalten die Generalversammlung zu verlassen.

Artikel 4 Anträge

Einbringen von Anträgen:

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, eigene Hauptanträge sowie Änderungsanträge zu anderen Hauptanträgen einzubringen. Bei der Beschlussfassung des Budgets sind nur Änderungsanträge durch den Hauptantragsteller möglich. Vor Beginn der Generalversammlung entscheidet der Vorstand über die Zulässigkeit der Anträge. Jedem Hauptantrag ist eine kurze Begründung beizufügen.
- b) Hauptanträge müssen mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung und mindestens einer Woche vor der außerordentlichen Generalversammlung per E-Mail an

- vorstand@voltoesterreich.org eingereicht werden. Der Vorstand prüft, ob die Anträge rechtzeitig eingegangen sind. Bei einer außerordentlichen Generalversammlung ist Einbringung von Hauptanträgen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem dringlichem Einberufungsgrund stehen, unzulässig.
- c) Der Vorstand muss alle Hauptanträge mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung in einem Antragsbuch veröffentlichen, das allen Mitgliedern zugänglich ist. Hauptanträge, die von mindestens vier weiteren Mitgliedern unterstützt werden, müssen auf der Generalversammlung behandelt werden. Anträge, die von weniger als 3 % der Mitglieder unterstützt werden, können vom Vorstand abgelehnt werden.
 - d) Änderungsanträge können vor der Generalversammlung per E-Mail an vorstand@voltoesterreich.org oder vor Ort bis zum Beginn der Abstimmung schriftlich eingereicht werden. Änderungsanträge, die weniger als 72 Stunden vor Beginn der Generalversammlung eingereicht werden, benötigen die Unterstützung von mindestens neun weiteren Mitgliedern. Solche Änderungsanträge müssen vom Vorstand in das Antragsbuch aufgenommen werden.
 - e) 3 % der Mitglieder können dem Vorstand bis zur Eröffnung der Generalversammlung einen dringlichen Antrag übermitteln. Dieser wird behandelt, wenn die Generalversammlung dies bei der Genehmigung der Tagesordnung beschließt. Dringliche Anträge können sich nicht auf Wahlen oder Hauptanträge beziehen, die eine Zweidrittel-Mehrheit erfordern würden.

(2) Behandlung von Anträgen:

- a) Alle Hauptanträge und Änderungsanträge müssen ausformuliert und schriftlich dem Sitzungspräsidium vorliegen.
- b) Wenn zu einem Tagesordnungspunkt so viele Hauptanträge vorliegen, dass eine vollständige Behandlung aller Anträge in der vorgesehenen Zeit unwahrscheinlich ist, bringt das Sitzungspräsidium eine Rangfolge der Hauptanträge zur Abstimmung.
- c) Hauptanträge werden in Kombination mit allen zugehörigen Änderungsanträgen behandelt: Zuerst erfolgen Vorstellung und Diskussion des Hauptantrages sowie zugehöriger Änderungsanträge, dann die Abstimmung. Danach folgt die Behandlung des nächsten Hauptantrages und der zugehörigen Änderungsanträge.
- d) Der Hauptantrag kann vom/von der Antragsteller*in oder in seiner Abwesenheit von einem anderen Mitglied vorgestellt werden, Änderungsanträge von jenen Mitgliedern, die diese Anträge einbringen. Nach der Vorstellung des Antrages können von den Mitgliedern kurze Verständnisfragen an den/die Antragsteller_in gestellt werden. Der/die Antragsteller_in des Hauptantrags kann bis zum Beginn des Abstimmungsvorgangs Änderungsanträge ohne Abstimmung in den Hauptantrag integrieren, sofern kein Mitglied des Sitzungspräsidiums einen Einwand äußert.
- e) Das Sitzungspräsidium kann für die Debatte über einen Hauptantrag und die zugehörigen Änderungsanträge oder für einen Tagesordnungspunkt ohne Beschlussfassung eine Gesamtredezeit festlegen.

- f) Für die Annahme von Änderungsanträgen ist die gleiche Mehrheit wie für den zugehörigen Hauptantrag erforderlich.
- g) Abstimmungen erfolgen prinzipiell geheim und online via Tusker Voting.

Artikel 5 Wahlen zum Vorstand oder andere gewählte Funktionen

(1) Wahlvorschläge:

- a) Wahlvorschläge müssen mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen und eine Woche vor der außerordentlichen Generalversammlung dem Vorstand übermittelt werden. Der Vorstand hat rechtzeitig eingebrachte Wahlvorschläge mindestens zehn Tage vor der ordentlichen und fünf Tage vor der außerordentlichen Generalversammlung m Intranet oder per Mail den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- b) Wurde kein Wahlvorschlag nach Verlängerung der Einbringungsfrist für eine Funktion fristgerecht eingebracht, so hat der Vorstand die Einbringungsfrist für diese bis auf drei Tage vor der Generalversammlung zu verlängern und zur Einbringung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Der Vorstand hat am auf das Fristende folgenden Tag die eingebrachten Wahlvorschläge auf einer dafür vorgesehen Plattform im Intranet oder per E-Mail den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- c) Wurde kein Wahlvorschlag nach erneuter Verlängerung der Einbringungsfrist für eine Funktion eingebracht, so hat der Vorstand zur Einbringung dieser aufzufordern und die Einbringungsfrist bis zur Generalversammlung zu verlängern.
- d) Wahlvorschläge haben folgende Informationen zu enthalten: Name, Geburtsjahr, Beruf, angestrebte Funktion, Ausführungen zum Motiv für die Kandidatur.

(2) Wahlprozedere:

- a) Für eine Funktion gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Gilt das für keine kandidierende Person, ist eine Stichwahl zwischen den beiden mit den meisten Stimmen durchzuführen.
- b) Können mehrere Plätze besetzt werden und kandidieren mehr Personen als Plätze zu vergeben sind, gelten jene Personen mit den meisten Stimmen als gewählt, sofern sie eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Erreichen dabei nicht genügend Kandidat_innen eine absolute Mehrheit, so findet für die noch zu besetzenden Plätze die erforderliche Anzahl an weiteren Wahlgängen statt, bis auch für die noch offenen Plätze Kandidat_innen mit absoluter Mehrheit gewählt sind. Vor jedem Wahlgang scheidet jedenfalls die Kandidatin oder der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus, wobei jedoch zusätzlich so viele weitere Kandidat_innen mit den jeweils nächstwenigsten Stimmen ausscheiden, dass die Anzahl der Kandidierenden im folgenden Wahlgang höchstens doppelt so hoch wie die Anzahl der noch offenen Plätze ist. Sollte nur noch eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl stehen und keine absolute Mehrheit auf sich vereinen können, wird der Wahlvorgang beendet. In diesem Fall ist die Wahl der zu diesem Zeitpunkt noch nicht besetzten Plätze neu auszuschreiben und im Rahmen der nächsten Generalversammlung durchzuführen.
- c) Wahlen erfolgen prinzipiell geheim. Im Fall der Wahl der/des

Schatzmeisters/-Schatzmeisterin und der Mitglieder des Schiedsgerichtes kann auf Verlangen von zehn Mitgliedern die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, die Wahl offen abzuhalten.

- d) Über jede Funktion ist einzeln abzustimmen, wobei jedoch gleichzeitige Wahlgänge (gemeinsame Stimmzettel) zulässig sind.
- e) Die Auszählung der Stimmen obliegt dem Sitzungspräsidium, das dafür weitere Mitglieder zur Unterstützung hinzuziehen kann.
- f) Scheidet ein Mitglied des Bundesparteivorstandes oder ein anderer Inhaber einer gewählten Funktion aus seiner Funktion aus, so hat im Rahmen der nächsten Generalversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Funktionsperiode stattzufinden. Für diese Nachwahl sind die oben angeführten Regeln anzuwenden.
- g) Für die Berechnung der Fristen sind die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Berechnung von Fristen, BGBl. Nr. 254/1983, anzuwenden.

Artikel 6 Wahlen für Listenkandidaturen

(1) Parität

- a) Um eine möglichst diverse und geschlechtergerechte Vorwahlliste zu haben wird der Vorwahlprozess wie folgt gestaltet werden:

Zwei Vorwahllisten: Listenbewerber können sich für die Listen männlich/divers und weiblich/divers bewerben.

Spitzenkandidatur: Der/die Spitzenkandidierende wird mittels einfacher Wahl gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied wählt seinen bevorzugten Bewerber für die Spitzenkandidatur. Der/die Bewerber:in mit den meisten Stimmen steht auf Listenplatz 1.

(2) Erstellung der Wahlliste

- a) Die beiden Listen werden mittels Wahlpunktesystem gewählt: Die Listenanzahl bestimmt die Range der zu vergebenden Punkte (1 bis x). Jedes Mitglied kann pro Kandidierenden je eine Punktzahl vergeben wobei der Punktwert nach Stimmabgabe nicht mehr verfügbar ist. Die Höhe der finalen Punkte ergibt die Listenreihung. Nachdem über beide Listen abgestimmt wurde und die Reihung der Listenkandidierenden steht, werden beide Listen mittels Reißverschlussverfahren zusammengelegt wobei das Geschlecht des Spitzenkandidierenden die fortlaufende Reihung bestimmt.
- b) Wahlvorschläge müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung dem Bundesbüro übermittelt werden. Das Bundesbüro hat rechtzeitig eingebrachte Wahlvorschläge mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung auf einer dafür vorgesehen Plattform im Intranet oder per E-Mail den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- c) Wurde kein Wahlvorschlag für eine der Vorwahllisten fristgerecht eingebracht, so hat der Vorstand die Einbringungsfrist für diese bis auf drei Tage vor der Generalversammlung zu verlängern und zur Einbringung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Der Vorstand hat am auf das Fristende folgenden Tag die eingebrachten Wahlvorschläge auf einer dafür vorgesehen Plattform im Intranet

- oder per E-Mail den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- d) Wurde kein Wahlvorschlag nach Verlängerung der Einbringungsfrist für eine Funktion eingebracht, so hat der Vorstand zur Einbringung dieser aufzufordern und die Einbringungsfrist bis zur Generalversammlung zu verlängern.
 - e) Wahlvorschläge haben folgende Informationen zu enthalten: Name, Geburtsjahr, Beruf, angestrebte Funktion, Ausführungen zum Motiv für die Kandidatur.
 - f) Die Kandidat*innen präsentieren sich in alphabetischer Reihenfolge, gruppiert nach Spitzenkandidatur und Listenplatzkandidatur. Nach der Präsentation können von den Mitgliedern kurze Fragen an die Kandidat*innen gestellt werden.
 - g) Wahlen erfolgen prinzipiell geheim.
 - h) Die Auszählung der Stimmen obliegt dem Sitzungspräsidium, das dafür weitere Mitglieder zur Unterstützung hinzuziehen kann.
 - i) Für die Berechnung der Fristen sind die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Berechnung von Fristen, BGBl. Nr. 254/1983, anzuwenden.

Diese Fassung wurde am 03.10.2026 durch die Generalversammlung von Volt Österreich beschlossen.